

**Anfrage der SPD Fraktion zur Situation des Lichtblick in der
Jugendhilfeausschusssitzung vom 14.03.2019**

Beantwortung:

§13 SGB VIII ist eine Pflichtaufgabe des Jugendamtes im Rahmen der Jugendsozialarbeit.

Jugendsozialarbeit beinhaltet laut Gesetz Sozialisationshilfen für besondere Zielgruppen. Dies sind sozial benachteiligte junge Menschen bis 27 Jahren, die sozialpädagogische Hilfestellung im Rahmen der schulischen und beruflichen Ausbildung, der beruflichen Tätigkeit sowie zur sozialen Integration benötigen. (Wiesner 2015)

Der Begriff Jugendsozialarbeit dient als Sammelbegriff für die Jugendberufshilfe und Schulsozialarbeit neben der Sicherung einer Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen. Die sozialpädagogischen Hilfen sind per Gesetz nicht klar definiert, so dass deren fachliche Umsetzung im Ermessen des öffentlichen Trägers liegt. (Kunkel 2018)

Das Jugendamt der Stadt Norderstedt leistet grundsätzlich diese Hilfe in vollem Umfang bei Feststellung des Bedarfs und Beteiligung des jungen Menschen.

Die Zielgruppe, die bisher in der Krisenwohnung des Lichtblicks untergebracht war, entspricht nicht der in §13 SGB VIII genannten Personen. Diese waren vorrangig junge volljährige Menschen, die von Obdachlosigkeit bedroht bzw. bewusst keine Hilfen durch das Jugendamt annehmen wollten, weder die Schule besuchten, eine Ausbildung machten oder einer beruflichen Tätigkeit nachgingen.

Die Zielgruppe der öffentlichen Jugendhilfe sind die sogenannten vorrangig minderjährigen „Systemsprenger“ und jungen Volljährigen, die durch alle bisherigen Hilfen und Unterstützungsangebote der Jugendhilfe durchgefallen und „jugendhilfemüde“ sind.

Für insbesondere diese Gruppe ist das Jugendamt aktuell in der Konzeptentwicklung für niedrigschwellige Angebote wie der flächendeckenden Straßensozialarbeit, damit verbundene Beratung bei Bedarf und ggfls. ein „Bett ohne Bedingungen“. Bereits im vergangenen Jahr wurden diesbezüglich intensive Verhandlungsgespräche mit dem Lichtblick geführt. Der Träger hat dann zum Ende des Jahres 2018 für sich entschieden, den Vertrag mit dem Jugendamt vorzeitig zu beenden und kein weiteres Angebot aufrecht zu erhalten.

Straßensozialarbeit ist keine Pflichtleistung nach dem Gesetz, sondern im niedrigschwelligen Angebotssektor als freiwillige Leistung der öffentlichen Hand anzusiedeln. Sie ist aus der Perspektive der Fachwelt ein eigenes Arbeitsfeld in der sozialen Arbeit, welches durch aufsuchende Arbeit, häufig in Zusammenarbeit mit der mobilen Jugendarbeit, problembelastete Zielgruppen unterstützt, die nicht von herkömmlichen sozialen Hilfeeinrichtungen oder bestehenden Beratungs- oder Freizeitangeboten erreicht werden.

Für die Straßensozialarbeit und für ein „Bett ohne Bedingungen“ muss für Norderstedt ein bedarfsgerechtes neues Konzept entwickelt werden, welches sich an der Zielgruppe orientiert. Die Verwaltung des Jugendamtes arbeitet bereits daran und wird den Jugendhilfeausschuss selbstverständlich in das weitere Verfahren einbeziehen.